

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

Zeile	Zeichen	Farbe	Text
1. GENEHMIGUNGSVERFAHREN			
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Linien und Flächen. Änderungen durch Bauprojekte der Land- und ÖV-Strassen im Rahmen der Baulinien bleiben vorbehalten.			
a.	GR 215.60	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
b.	GR 179.56	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
c.		blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen)
d.		rot	Zu genehmigende Baulinien
e.		rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
f.		rot	Projektierte Baulinien die noch nicht genehmigt werden sollen
g.		rot	Projektierte Weglinien die noch nicht genehmigt werden sollen
h.		schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone
i.		hellblau	Sichtzone Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m bis 3,00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sich behindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf min. 3,00m aufgeschulten wird, zugelassen werden.
k.		grün	Austritt- und Ausfahrverbot Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
l.		braun	Ausfahrverbot Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
2. ZUR ORIENTIERUNG			
a.		dunkelgrau	bestehende Wege
b.		orange	Hauptstrasse
c.		gelb	Nebenstrasse
d.		violett	Gehweg
e.		lila	Radweg
f.		hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
g.		feldgrün	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplätze
h.		grün	bepflanzte Flächen
i.		III, W	Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindevorschriften

KANTON AARGAU GEMEINDE WIDEN

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

HUBÄCKER

SITUATION

BAULINIENPLAN 1:500

Verfasser:	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Reg. Nr.
Ingenieurbüro Toscano-Bernardi-Frey Zürich	MAI 1969	BE	hf / FL	BE	136/60	156
Ersetzt Plan vom:		Überholt durch Plan vom:		Plan Nr. 1		

Öffentliche Planaufgabe vom: 10.5.69 bis: 10.6.69
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 4.7.69
Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

Genehmigungsvermerk:

RRB. Nr.: 2996

Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 25. Nov. 1970
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Statthalter:

